

## **Satzung über die Rechtsstellung und Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Seevetal**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Gemeinde Seevetal bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Gemeinde Seevetal berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

### **§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 – 6 NKomVG.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,-- €.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Seevetal, den 19.03.2015

Martina Oertzen  
Bürgermeisterin